

**zwei Antworten** auf  
ANFRAGEN

der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90 - DIE GRÜNEN  
gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt  
Schwerin zum

**Schiffsanleger in der Schlossbucht**

Frage

**C. EU-Vogelschutzgebiet**

1. Mit der Maßnahme wäre das EU-Vogelschutzgebiet Schweriner Seen betroffen. Warum erachtet die Oberbürgermeisterin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Maßnahme „Schiffsanleger in der Schlossbucht Schwerin“ für nicht erforderlich?
2. Die Brut- und Rastvögel auf dem Schweriner Innensee und Ziegelaußensee wurden 2010 im Auftrag des Amtes für Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin durch Gutachter des „SALIX-Kooperationsbüros für Umwelt und Landschaftsplanung, Teterow“ kartiert. Die Ergebnisse der Kartierungen wurden im November 2011 im Umweltausschuss der Stadt Schwerin vorgestellt. Demnach wird die Schlossbucht als bedeutender Rast- und Brutraum für gefährdete Wasservogelarten dargestellt. Inwieweit floss diese aktuellste und durch die Landeshauptstadt beauftragte Wasservogelkartierung in die Bewertung zur Umweltverträglichkeit ein?

Antwort:

Auf Basis einer internen Konvention (in der UNB SN seit 2008 angewandt) zur Bemessung von Bagatellfällen bei geplanten kleinen Steganlagen wurde geprüft, ob im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen Schutzzwecken oder für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Für den geplanten Steganleger hat die UNB SN in einer Vorprüfung im Mai 2011 eine derartige erhebliche Beeinträchtigung für ausgeschlossen beurteilt und keine FFH-Hauptprüfung eingefordert. Für diesen Vorgang wurde im Mai 2011 auf Basis der internen Konvention von 2008 entschieden. Diese Vorentscheidung wird aus Vertrauensschutzgründen gegenüber der SDS nicht mehr revidiert.

Die UNB SN hält diese interne Konvention grundsätzlich weiterhin für geeignet und erforderlich, um Bagatellfälle von geplanten kleinen Steganlagen zu beschreiben und auf diesem Weg einen unnötigen Verwaltungsaufwand in diesen Fällen zu vermeiden sowie in der Öffentlichkeit für eine ausreichende, langfristige Akzeptanz der Schutzziele im Gebiet zu sorgen. Die neuen Ergebnisse der Wasservogelkartierung von Dr. Scheller werden voraussichtlich zu einer Verschärfung dieser Konvention führen. Darüber wird aber noch mit der Obersten Naturschutzbehörde und dem StALU WM fachlich beraten. Für andere geplante, größere Stegprojekte wurden hier bereits FFH-Hauptprüfungen beauftragt.

Diese Einschätzung wurde Vertretern des BUND am 20.1.12 im Stadthaus noch einmal erläutert. Dabei wurde auch darüber berichtet, dass über diese Konvention mit anderen UNB, dem StALU WM und der Obersten Naturschutzbehörde MV derzeit beraten wird. Es mangelt aktuell an einer landesweit abgestimmten Methodik zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei neuen Steganlagen an Seeufern von Natura2000-Gebieten (hier: Vogelschutzgebiet).

Die Gutachten zur Durchführung von FFH-VP in MV (2006, i.A. des UM MV) und die Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit bei FFH-VP (i.A. des BfN, 2007) helfen hier nicht ausreichend weiter. An dieser Stelle hat die UNB SN beim LU fachliche und klarstellende Unterstützung eingefordert. Solange keine entsprechende fachliche Vorgabe von der Obersten Naturschutzbehörde vorliegt, sieht sich die hier zuständige UNB SN gezwungen, auf Basis der o.g. internen Konvention weiter zu entscheiden.

Bei dem hier angesprochenen Anleger am Franzosenweg sollen für 10 Boote neue Liegeplätze entstehen. Die anderen Liegeplätze stehen für Boote zur Verfügung, die bereits auf dem Schweriner See fahren. Die UNB Schwerin erwartet gemeinsam mit dem NABU MV, der im Verbandsbeteiligungsverfahren ebenfalls hier keine Befürchtungen geäußert hat, durch max. 10 zusätzliche Boote auf dem Schweriner Innensee weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen".

Das Beteiligungsverfahren ist übrigens formal nach § 30 LNatSchAG MV nur mit Blick auf den geplanten Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop "Rüöhrichtbestände und Riede" erforderlich. Mit Blick auf das Vogelschutzgebiet hat die UNB SN eine Ausnahme von Regelungen der LSG-VO "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" in Aussicht gestellt, hier ist weder über das BNatSchG noch über das LNatSchAG MV eine Verbandsbeteiligung vorgeschrieben.

#### Frage

#### **B. Genehmigungsverfahren**

1. Auf Grundlage welcher Genehmigungsverfahren soll der Schiffsanleger genehmigt werden?
2. Der Schweriner See ist Bundeswasserstraße und wird durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg verwaltet. Warum fungiert die Stadtverwaltung und nicht das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg als verfahrensführende Behörde?
3. Aus welchen Gründen betrachtet die Oberbürgermeisterin das Gesetz über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr des Landes M-V als Grundlage für die Genehmigung des Schiffsanlegers?

#### Antwort

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen des Landes Mecklenburg Vorpommern und den damit verbundenen rechtlichen Anforderungen, ist für ein derartiges Bauvorhaben eine wasserverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Verfahren erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und die Bündelung des Ergebnisses in einer entsprechenden Handlungsrichtlinie. Durch die untere Wasserverkehrsbehörde wurde kein Verwaltungsakt erlassen, da es an einem Außenverhältnis der Beteiligten im verfahrensrechtlichen Sinn mangelt.

Die Zuständigkeit des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg bezieht sich auf die Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gem. 31 Bundeswasserstraßengesetz.

Grundlage für die Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Pkt.1. des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V).